

Kooperationsvertrag

Zwischen
der Kindertageseinrichtung:

**Schulhort Rothenkirchen
Schulberg 6
08237 Steinberg**

vertreten durch die Leiterin der Kindereinrichtungen

Frau Mandy Neuchenbauer

und
der

**Grundschule Steinberg
Schulberg 8
08237 Steinberg**

vertreten durch die Schulleiterin

Frau Romi Zenthöfer-Schwotzer

wird mit Zustimmung des Schulträgers und Trägers der Kindertageseinrichtung Gemeinde Steinberg, Am Bahnhof 3, 08237 Steinberg folgende Kooperationsvereinbarung für die Klassenstufen 1 – 4 geschlossen.

Gemeinsame Grundposition zur Bildung als Voraussetzung der Kooperation

1. Das Bild des Kindes

- Wir stehen der kindlichen Persönlichkeit mit Respekt und Achtung gegenüber.
- Wir nehmen die einzelnen Kinder in ihrer Verschiedenheit an.

2. Die Rolle der am Bildungsprozess beteiligten Erwachsenen

- Wir begleiten und fördern Bildungsprozesse
- Wir gestalten dazu Bildungsangebote in ganz unterschiedlicher Form und mit verschiedensten Methoden
- Wir stehen ständig im Dialog mit den Kindern – denn Partizipation der Kinder ist die Grundlage unserer Arbeit.

3. Die inhaltlichen Grundlagen unserer Bildungsarbeit

- Der sächsische Bildungsplan und die Lehrpläne der Grundschule bilden das Fundament unserer Kooperation.

Gemeinsame Ziele der Kooperation

- Beide Kooperationspartner verpflichten sich im Rahmen dieser Kooperation für die Ganztagsbetreuung alle Räume zur Verfügung zu stellen.
- Alle Lehrer und Erzieherinnen des Schulhortes können im Rahmen der

Kooperationsvorhaben eingesetzt werden.

- Für alle Lehrer und Erzieherinnen des Schulhortes gilt die Aufsichtspflicht laut Dienst- bzw. Einsatzplan, der von der Schulleitung in Absprache mit der Leiterin der Kindereinrichtung erstellt wird.
- Die gesamte Organisation erfolgt in gemeinsamer Absprache.

Aufgaben des Schulträgers

- Alle Räumlichkeiten: Klassenzimmer, Fachkabinette, Turnhalle, Sportplatz, Schulküche, Außengelände, Horträume werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- Bewirtschaftung: Der Schulträger trägt die Bewirtschaftungskosten (Heizung, Stromkosten, Wasserkosten, Reinigungskosten).
- Bauliche Unterhaltung: Der Schulträger trägt die Kosten.
- Haftung: Für technische Störungen haftet der Schulträger nicht. Im Übrigen haftet der Schulträger für das Versagen von Einrichtungen, für andere Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende Ereignisse nur, soweit der Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

Gemeinsame Kooperationsvorhaben und gemeinsame Reflexion

- Schule und Schulhort knüpfen bei der Gestaltung von Bildungsprozessen und Bildungsangeboten an die Interessen der Kinder an.
- Der Hort ist ein „Raum“ für die Interessen der Mädchen und Jungen. Hier besteht die Möglichkeit neben den im Unterricht geförderten Interessen neue und andere Interessen zu entdecken und bereits bestehende zu vertiefen. Um das Spektrum zu erweitern, finden die Kinder im Rahmen der offenen Ganztagsbetreuung in verschiedenen Arbeitsgemeinschaften vielfältige Möglichkeiten zur Betätigung und Begegnung.
- Die Erledigung der Hausaufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit und individueller Absprache mit den einzelnen Lehrern.
- Zu den Höhepunkten im Schul- und Hortjahr wie „Tag der offenen Tür“, Schulfeste, Kindertag, Weihnachtsfeiern, Projektstage usw. gibt es konkrete Absprachen und Beratungen zwischen Schulleitung, Lehrern, Leiterin der Kindereinrichtungen und verantwortlicher Erzieherin im Hort, um eine gemeinsame Durchführung zu organisieren und zu realisieren.
- Im Anschluss an o.g. Aktivitäten gibt es einen Erfahrungsaustausch zwischen o.g. Verantwortlichen um das Erlebte gemeinsam zu reflektieren.

- Masernschutzgesetz – Gemeinsame Abstimmung bei Neuaufnahmen

Die Kooperationspartner verpflichten sich, im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten gemäß dem Masernschutzgesetz (MasernschutzG, IfSG §20 Absatz 9 Nummer 3) eine enge, offene und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu pflegen. Dies gilt insbesondere bei der Aufnahme neuer Kinder in die Grundschule bzw. den Hort.

Sofern bei der Aufnahme eines Kindes Zweifel über das Vorliegen eines ausreichenden Masernschutzes bestehen oder diesbezüglich Unklarheiten auftreten, verständigen sich beide Einrichtungen frühzeitig und konstruktiv über den jeweiligen Sachstand sowie das weitere Vorgehen im konkreten Einzelfall. Ziel dieser gegenseitigen Information ist es, unter Berücksichtigung des Datenschutzes und der geltenden rechtlichen Vorgaben ein koordiniertes und verantwortungsvolles Handeln sicherzustellen.

Die Grundschule Steinberg, sowie auch der Schulhort Rothenkirchen stimmen darin überein, dass im Rahmen dieser Zusammenarbeit keine sensiblen personenbezogenen Daten

ohne entsprechende rechtliche Grundlage weitergegeben werden dürfen. Beide Seiten verpflichten sich, in Zweifelsfällen gegebenenfalls Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt des Vogtlandkreises zu halten.

- Die Grundschule Steinberg und der Schulhort Rothenkirchen verpflichten sich die Vertraulichkeit zu wahren
- Die Grundschule Steinberg und der Schulhort Rothenkirchen verpflichten sich im Falle der Kindeswohlgefährdung sich unverzüglich, vertrauensvoll, sachlich und konstruktiv miteinander auszutauschen.

Dauer der Gültigkeit der bestehenden Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft und ist gültig bis zum 31.07.2026.
Der Vertrag kann aber jährlich verlängert werden.

Steinberg

01.08.2025

Datum



Leiterin Hort
Mandy Neuchenbauer



Schulleiterin
Romi Zenhöfer-Schwotzer



Bürgermeister
Andreas Gruner